jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/12/19 4Ob308/00y, 4Ob223/19a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2000

Norm

MSchG §10
MSchG §10a
UWG §1 A
UWG §2 D6

Rechtssatz

Gebraucht ein Dritter eine Marke als Metatag, so verstößt er damit weder gegen Wettbewerbsrecht noch gegen Markenrecht, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, die Marke zu gebrauchen, und wenn durch die Benutzung der Marke kein unzutreffender Eindruck entsteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Homepage Informationen über die Marke enthält, an denen der Dritte ein berechtigtes Interesse hat (zum Beispiel Informationen über den Verkauf von Patenten des Dritten an den Markeninhaber).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 308/00y
  Entscheidungstext OGH 19.12.2000 4 Ob 308/00y
- 4 Ob 223/19a
  Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 223/19a
  Vgl; Beisatz: Hier: Benutzung eines Namens als Metatag für eine Ärztedatenbank. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114469

Im RIS seit

18.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at